

Jugendordnung der Kreismusikjugend Pirmasens/Zweibrücken (KMJ PS/ZW)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Kreismusikjugend Pirmasens/Zweibrücken (nachfolgend KMJ PS/ZW genannt) ist die Vereinigung aller Jugendgruppen/Jugendliche der Vereine des Kreismusikverbandes Pirmasens - Zweibrücken e. V.

Die KMJ PS/ZW ist dem Kreismusikverband Pirmasens - Zweibrücken e. V. angeschlossen.

Der Wohnsitz des/der Vorsitzenden der KMJ PS/ZW ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Die Kreismusikjugend mit der ihr angeschlossenen Gliederung dient:

- a) der Förderung von Jugendlichen, die bestrebt sind die volkstümliche und konzertante Musik zu pflegen und das Brauchtum unseres Volkes in einer bodenständigen Kultur zu erhalten,
- b) der Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege,
- c) der Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung, dazu
- d) bei Lösungen von speziellen Jugendproblemen zu helfen.

Aus diesen o.a. Gründen werden Jugendtagungen, Jugendlehrgänge, Jugendmusiktage und Jugendleiterschulungen durchgeführt.

Die KMJ PS/ZW ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der KMJ PS/ZW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die KMJ PS/ZW wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitglieder

Die Jugendgruppen/Jugendliche der Vereine des Kreismusikverbandes sind Mitglieder der KMJ PS/ZW.

Einzelpersonen können Mitglieder der KMJ PS/ZW werden, wenn sie deren Ziele anerkennen und fördern.

§ 4 Aufnahme

Die Jugendgruppen/Jugendliche werden mit der Aufnahme ihres Vereins in den Kreismusikverband gleichzeitig Mitglied in der KMJ PS/ZW.

Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende

Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller bei der Kreisjugendversammlung der KMJ PS/ZW Einspruch einlegen. Die Kreisjugendversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluß bzw. Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle der KMJ PS/ZW gegenüber per Einschreiben zu erklären.

Wer gegen das Interesse der KMJ PS/ZW verstößt, kann vom Kreisvorstand der KMJ PS/ZW ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Kreisjugendversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die KMJ PS/ZW.

§ 6 Organe

Die Organe der Kreismusikjugend Pirmasens/Zweibrücken sind:

- die Kreisjugendversammlung der KMJ PS/ZW
- der Kreisvorstand der KMJ PS/ZW

§ 7 Kreisjugendversammlung und Kreismusikjugend

Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisjugendversammlung sind:

- die Mitglieder des Kreisvorstandes der KMJ PS/ZW
- die Delegierten, die von den Jugendvertreter der Vereine zu entsenden sind. Auf je angefangene 20 aktive Vereinsmitglieder bis 27 Jahre, entfällt je ein Delegierter. Einzelpersonen die nicht mit einem Verein Mitglied sind, sind Einzeldelegierte.

Die Kreisjugendversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- die Entlastung des Kreisvorstandes
- die Wahl des Kreisvorstandes
- die Änderung der Jugendordnung
- die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, welche dieser zur Entscheidung an die Kreisjugendversammlung verwiesen hat.
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlußfassung über die Auflösung der KMJ PS/ZW

Die Kreisjugendversammlung findet in jedem Jahr im 4. Quartal statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern.

Zur Kreisjugendversammlung wird spätestens 21 Tage vor der Versammlung vom Vorsitzenden der Kreismusikjugend schriftlich eingeladen.

Anträge zur Kreisjugendversammlung sind dem Vorsitzenden der Kreismusikjugend spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Kreisjugendversammlung. Sie ist ohne jede Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muß diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder zustimmen.

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:

- Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden.
- Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muß geheim abgestimmt werden. Der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.
- Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuß durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- Einsprüche gegen die Wahl sind nur während des Verlaufs der Kreisjugendversammlung begründet einzulegen, dann nur, wenn die Wahlordnung nicht eingehalten wurde.

§ 8 Kreisvorstand der Kreismusikjugend Pirmasens/Zweibrücken

Der Kreisvorstand der KMJ PS/ZW setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Kassenverwalter/in
4. dem/der Kreisjugenddirigent/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. zwei Beisitzer/innen
6. Der/Die Vorsitzende des Kreismusikverbandes Pirmasens - Zweibrücken e. V. oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind beide einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der KMJ PS/ZW, soweit nicht die Kreisjugendversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied des Vorstandes bei dessen Ausscheiden aus dem Vorstand bis zur nächsten Wahl des Kreisvorstandes der KMJ PS/ZW zu ersetzen.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenverwaltung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der KMJ PS/ZW werden vom Kreisjugendleiter erledigt.

Die Kassengeschäfte werden in der Eigenständigkeit der KMJ PS/ZW geführt. Der Kassenverwalter hat jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Die Entlastung wird, nach Prüfung des Kassenberichtes durch die Kassenprüfer auf deren Antrag von der Kreisjugendversammlung erteilt.

Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Barauslagen werden gegen Belege erstattet.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Bei Änderung der Jugendordnung gelten die Bestimmung des BGB.

Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisjugendversammlung und muß vom Kreismusikverband genehmigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der KMJ PS/ZW kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Kreisjugendversammlung erfolgen. Sie muß mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 10 abgeändert werden.

Im Falle der Auflösung der KMJ PS/ZW ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten dem Kreismusikverband Pirmasens - Zweibrücken e. V. zu übergeben, der hat es im Sinne von § 2 dieser Jugendordnung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt gem. Beschluß der Vorstandschaft des Kreismusikverband Pirmasens - Zweibrücken vom 05. September 1994 sofort inkraft.

Im Auftrag

gez.

(Winfried Krämer)
Kreisvorsitzender

(Gerhard Nikolaus)
Kreisjugendleiter